Friedhofsgebührensatzung alte Fassung

Friedhofsgebührensatzung neue Fassung

Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen Stand: 15.07.2015 Der Stadtrat der Stadt Mayen hat am 15.07.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird: § 1 Allgemeines	Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen Stand: 26.10.2017 Der Stadtrat der Stadt Mayen hat am xx.xx.xxxx auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird: § 1 Allgemeines	Kommentar: Abc = fällt weg Abc = Ergänzung/Änderung nach BAB 2016 Abc = Änderung nach Verhältnis zu alter Berechnung
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit § 4 Bestattungsgebühren in besonderen Fällen	§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit § 4 Bestattungsgebühren in besonderen Fällen	
§ 5 Reihengräber	§ 5 Reihengräber	
§ 6 Anonyme Grabstätten	§ 6 Anonyme Grabstätten	
§ 6 a Rasengräber	§ 6 a Rasengräber	

§ 6 b gärtnerisch betreute Grabanlage mit	§ 6 b gärtnerisch betreute Grabanlage mit
privatrechtlichen Pflegevertrag	privatrechtlichen Pflegevertrag
§ 7 Wahlgrabstätten	§ 7 Wahlgrabstätten
§ 8 besonderes Kindergrabfeld (Gräberfeld für	§ 8 besonderes Kindergrabfeld (Gräberfeld für
die Allerkleinsten)	die Allerkleinsten)
§ 9 Grabbegrenzungen	§ 9 Grabbegrenzungen
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen	(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen	
und deren Einrichtungen werden für Leistungen nach	und deren Einrichtungen werden für Leistungen nach	
der Friedhofssatzung Gebühren erhoben.	der Friedhofssatzung Gebühren erhoben.	
(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Verzeichnis	(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Verzeichnis	
gemäß Anlage. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der	gemäß Anlage. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der	
Satzung.	Satzung.	
(3) Soweit die Friedhofssatzung in der jeweils	(3) Soweit die Friedhofssatzung in der jeweils	
geltenden Fassung gebührenrelevante Regelungen	geltenden Fassung gebührenrelevante Regelungen	
trifft, gelten diese.	trifft, gelten diese.	

§ 2 Zahlungspflicht	§ 2 Zahlungspflicht	
Zur Zahlung der Gebühren nach dieser	Zur Zahlung der Gebühren nach dieser	
Gebührensatzung sind gesamtschuldnerisch die	Gebührensatzung sind gesamtschuldnerisch die	
Personen verpflichtet, die eine Leistung,	Personen verpflichtet, die eine Leistung,	
Genehmigung usw. bei der städtischen	Genehmigung usw. bei der städtischen	
Friedhofsverwaltung beantragen, sowie die Erben des	Friedhofsverwaltung beantragen, sowie die Erben des	
Verstorbenen und die Unterhaltspflichtigen gemäß	Verstorbenen und die Unterhaltspflichtigen gemäß	
den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.	den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.	

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der	(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der
Inanspruchnahme der Leistungen nach der	Inanspruchnahme der Leistungen nach der
Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen	Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen
mit der Antragstellung. Die Gebühren sind innerhalb	mit der Antragstellung. Die Gebühren sind innerhalb
eines Monats nach Bekanntgabe des	eines Monats nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides an die Stadtkasse Mayen zu	Gebührenbescheides an die Stadtkasse Mayen zu
zahlen.	zahlen.
(2) Den zur Zahlung der Gebühren nach § 2	(2) Den zur Zahlung der Gebühren nach § 2
Verpflichteten können auf Antrag Ratenzahlungen	Verpflichteten können auf Antrag Ratenzahlungen
eingeräumt werden.	eingeräumt werden.
(3) Rückständige Gebühren werden im	(3) Rückständige Gebühren werden im
Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.	Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4 Bestattungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Sofern Bestattungen/Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen gem. § 8 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den Gebühren nach der laufenden Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses ein Zuschlag i.H.v. 50 % erhoben.
- (2) Die erhöhten Gebühren nach Abs. 1 entfallen, wenn nicht an einem anderen Tag wegen bereits festgesetzter Beisetzungen bestattet werden kann oder durch mehrere aufeinanderfolgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem Freitag nachmittag, an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beigesetzt werden muss.

§ 4 Bestattungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Sofern Bestattungen/Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen gem. § 8 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den Gebühren nach der laufenden Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses ein Zuschlag i.H.v. 50 % erhoben.
- (2) Die erhöhten Gebühren nach Abs. 1 entfallen, wenn nicht an einem anderen Tag wegen bereits festgesetzter Beisetzungen bestattet werden kann oder durch mehrere aufeinanderfolgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem Freitag nachmittag, an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beigesetzt werden muss.

§ 5 Reihengräber

Die Gebühren für die Überlassung von
Reihengräbern gem. der Friedhofssatzung in der
jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der
laufenden Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 Anonyme Grabstätten

Die Gebühren für die Überlassung von anonymen Reihengräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 a Rasengräber

Die Gebühren für die Überlassung von Rasengräber gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses.

§ 5 Reihengräber

Die Gebühren für die Überlassung von
Reihengräbern gem. der Friedhofssatzung in der
jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der
laufenden Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 Anonyme Grabstätten

Die Gebühren für die Überlassung von anonymen Reihengräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 a Rasengräber / Baumbestattungen

Die Gebühren für die Überlassung von Rasengräber gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der

§ 6 b gärtnerisch betreute Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegevertrag

Die Gebühren für die Überlassung von gärtnerisch betreuten Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegevertrag gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses.

§ 7 Wahlgrabstätten

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unbeschadet der Vorschriften der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung um 30 Jahre oder um kürzere Zeiträume verlängert werden. Die

laufenden Nummer 4 des

Gebührenverzeichnisses.

Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte an einem Baum gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 b gärtnerisch betreute Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegevertrag

Die Gebühren für die Überlassung von gärtnerisch betreuten Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegevertrag gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses. Verlängerungsgebühren berechnen sich nach dem Gebührensatz des Absatzes 1 i.V.m. dem Gebührenverzeichnis entsprechend.

Soweit Wahlgräber ohne Einfassung mit einem Kantenstein entlang des Weges und einzelnen Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen werden können, berechnen sich die Gebühren für die von der Stadtverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Kantensteine und Trittplatten nach der laufenden Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.

§ 8 besonderes Kindergrabfeld (Gräberfeld für die Allerkleinsten)

Die Bestattung erfolgt gebührenfrei.

§ 7 Wahlgrabstätten

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unbeschadet der Vorschriften der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung um 30 Jahre oder um kürzere Zeiträume verlängert werden. Die Verlängerungsgebühren berechnen sich nach dem Gebührensatz des Absatzes 1 i.V.m. dem Gebührenverzeichnis entsprechend.

Soweit Wahlgräber ohne Einfassung mit einem
Kantenstein entlang des Weges und einzelnen
Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen
werden können, berechnen sich die Gebühren für die

§ 9 Grabbegrenzungen

Soweit Wahlgräber ohne Einfassung mit einem Kantenstein entlang des Weges und einzelnen Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen werden können, berechnen sich die Gebühren für die von der Stadtverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Kantensteine und Trittplatten nach der laufenden Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, den 29.04.2016

gez. Wolfgang Treis

Oberbürgermeister

von der Stadtverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Kantensteine und Trittplatten nach der laufenden Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.

§ 8 besonderes Kindergrabfeld (Gräberfeld für die Allerkleinsten)

Die Bestattung erfolgt gebührenfrei.

§ 9 Grabbegrenzungen

Soweit Wahlgräber ohne Einfassung mit einem Kantenstein entlang des Weges und einzelnen Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen werden können, berechnen sich die Gebühren für die von der Stadtverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Kantensteine und Trittplatten nach der laufenden Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.

§ 10 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Stadtverwaltung Mayen
Mayen, den
gez. Wolfgang Treis
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mayen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mayen lfd. Nr. Gegenstand Gebühr/EUR lfd. Nr. Gegenstand Gebühr/EUR 1. Bestattungsgebühren 1. Bestattungsgebühren 1.1 für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.1 für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 178,00 EUR 294,00 EUR 1.2 für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.2 für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 396,00 EUR 654,00 EUR 1.3 Beisetzung von Ascheurnen 143,00 EUR 1.3 Beisetzung von Ascheurnen 144,00 EUR 1.4 zusätzliche Gebühren für Beisetzung im Tiefgrab 186,00 EUR 1.4 Baumbeisetzung von Ascheurnen 144,00 EUR 1.5 für Beisetzung, für die kein besonderes Grab 1.5 zusätzliche Gebühren für Beisetzung im Tiefgrab erforderlich ist 84,00 EUR 242,00 EUR 1.6 für Beisetzung, für die kein besonderes Grab erforderlich ist 139,00 EUR

2. Nutzungsgebühr für Reihengräber

2.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 153,00

EUR

2.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebenjahr

281,00 EUR

2.3 Urnengräber 178,00 EUR

3. Nutzungsgebühr für anonyme Reihengräber

3.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 179,00

EUR

3.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

306,00 EUR

3.3 Urnengräber 204,00 EUR

4. Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

- 4.1 Normalgrab 1.278,00 EUR
- 4.2 jede weitere Normalgrabstelle bis zum 4-er Grab

1.278,00 EUR

2. Nutzungsgebühr für Reihengräber

2.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 172,00



2.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebenjahr

315,00 EUR

- 2.3 Urnengräber 457,00 EUR
- 3. Nutzungsgebühr für anonyme Reihengräber
- 3.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 204,0



3.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

354,00 EUR

3.3 Urnengräber 477,00 EUR

4. Rasengrabstättengebühren

4.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

201,00 Euro

4.2 Erdbestattungen ab dem vollendeten 5.

4.3	Tiefgrab	1.278,00	EUR

4.4 jede weitere Tiefgrabstelle bis zum 4-er Grab

1.278,00 EUR

4.5 Urnenwahlgrab 613,00 EUR

5. Nutzungsgebühren für Friedhofskapelle

5.1 Benutzung der Halle 70,00 EUR

5.2 Benutzung von Halle und Zelle 140,00 EUR

5.3 Benutzung der Zelle 70,00 EUR

5.4 Benutzung von Halle oder Zelle länger als 4 Tage;

für jeden weiteren Tag 20,00 EUR

6. Grabbegrenzungsgebühren

6.1 Einzelgrab 255,00 EUR

6.2 Doppelgrab 306,00 EUR

6.3 Dreifachgrab 332,00 EUR

6.4 Vierfachgrab 357,00 EUR

7. Ausgrabungen

7.1.1 bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

317,00 EUR

7.1.2 wenn die gesetzliche Verwesungsfrist

Lebensjahr 367,00 Euro

4.3 Urnenbestattungen 549,00 Euro

5. Nutzungsgebühren für Baumbestattunge

5.1 Baumbestattung (Urne) 684,00 EUR zzg

tatsächliche Kosten, z. B. Namensschild zu

Anbringung an Stele

6. Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

6.1 Normalgrab 1108,00 EUR

6.2 jede weitere Normalgrabstelle bis zum 4-er Grab

1108,00 EUR

6.3 Tiefgrab 1108,00 EUR

6.4 jede weitere Tiefgrabstelle bis zum 4-er Grab

1108,00 EUR

6.5 Urnenwahlgrab 609,00 EUR

abgelaufen ist 231,00 EUR

7.1.3 zusätzliche Gebühren bei Ausgrabung aus

Tiefgrab zuzügl. 50 %

7.2.1 bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

562.00 EUR

7.2.2 wenn die gesetzliche Verwesungsfrist

abgelaufen ist 411,00 EUR

7.2.3 zusätzliche Gebühren bei Ausgraben aus

Tiefgrab zuzügl. 50 %

7.3 Ascheurne 178,00 EUR

8. Grabmalgenehmigungen einschließlich der

späteren Beseitigung der Grabmale und

Einfassungen

8.1 Einzelgrab 76,00 EUR

8.2 Doppelgrab 127,00 EUR

8.3 Ganzgrababdeckung 153,00 EUR

9. Rasengrabstättengebühren

9.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

620,00 Euro

7. Nutzungsgebühren für Grabstellen in

künstlerisch / historisch wertvollen Grabanlagen,

künstlerisch / historisch wertvollen Grabstätten

Die Gebühren für Grabstellen in künstlerisch /

historisch wertvollen Grabanlagen oder in

künstlerisch / historisch wertvollen Grabstätten

werden nach Verfügbarkeit individuell jeweils nach Art

und Lage durch das Friedhofsamt festgelegt.

8. Nutzungsgebühren für Friedhofskapelle

8.1 Benutzung der Halle 167,00 EUR

8.2 Benutzung von Halle und Zelle 334,00 EUR

8.3 Benutzung der Zelle 167,00 EUR

8.4 Benutzung von Halle oder Zelle länger als 4 Tage;

für jeden weiteren Tag 45,00 EUR

9. Grabbegrenzungsgebühren

9.1 Einzelgrab 255,00 EUR

9.2 Erdbestattungen ab dem vollendeten 5.

Lebensjahr 1.131,00 Euro

9.3 Urnenbestattungen 878,00 Euro

Sofern die spätere Beseitigung der Grabmale und der Einfassungen durch den Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten erfolgt, werden die Gebühren nach den laufenden Nummern 8.1 bis 8.3 in voller Höhe erstattet.

Ausführungen von Leistungen die gebührenmäßig nicht erfasst sind (insbesondere die Gebühr für die Sargträger), werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. 9.2 Doppelgrab 306,00 EUR

9.3 Dreifachgrab 332,00 EUR

9.4 Vierfachgrab 357,00 EUR

10. Ausgrabungen

10.1.1 bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

523,00 EUF

10.1.2 wenn die gesetzliche Verwesungsfrist

abgelaufen ist 411,00 EUR

10.1.3 zusätzliche Gebühren bei Ausgrabung aus

Tiefgrab zuzügl. 50 %

10.2.1 bei Personen ab dem vollendeten 5.

Lebensjahr 928,,00 EUR

10.2.2 wenn die gesetzliche Verwesungsfrist

abgelaufen ist 679,00 EUR

10.2.3 zusätzliche Gebühren bei Ausgraben aus

Tiefgrab zuzügl. 50 %

10.3 Ascheurne 294,00 EUR

11. Grabmalgenehmigungen	
11.1 Einzelgrab 76,00 EUR	
11.2 Doppelgrab 127,00 EUR	
11.3 Ganzgrababdeckung 153,00 EUR	
11.4 Urnenrasengrab + Memoriam-Grab 25,00 EUR	
Die Gebühren für Grabeinebnungen erfolgen nach	
dem jeweils geltenden Stundensatz und sind	
abhängig vom jeweiligen Tätigkeitsaufwand (tatsächliche Kosten).	

Pro Einebnung ist für die Entsorgung von
Grabschmuck, Grabmale und Einfassung eine
Pauschale von 30,00 Euro zu erheben.
Ausführungen von Leistungen die gebührenmäßig
nicht erfasst sind (insbesondere die Gebühr für die
Sargträger), werden nach den tatsächlichen
Kosten berechnet.